

Sondernutzungserlaubnis gemäß Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

Eine Plakatierungsverordnung nach Art. 28 LStVG (Landesstraßen- und Ordnungsgesetz) wurde für den Bereich der Gemeinde Ebermannsdorf nicht erlassen.

Für die Plakatierung auf öffentlichem Straßengrund ist jedoch eine Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 Abs. 2 BayStrWG erforderlich.

Eine Plakatierung würden wir ab zwei Monate vor der jeweiligen Wahl genehmigen.

Kosten werden für eine Sondernutzungserlaubnis in Zusammenhang mit Plakatierungen zu Wahlwerbezwecken nicht erhoben.

Die Nutzungserlaubnis wird mit folgenden **Auflagen** versehen sein:

1. Die Plakatierung darf nur innerorts erfolgen.
2. Die Größe der Plakate darf das DIN-Format A0 nicht überschreiten.
3. Der Straßenverkehr darf durch die Plakatierung weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.
4. Eine Plakatierung an amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Insbesondere ist es verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u.ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. . Vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä. ist ebenfalls abzuweichen. Die Gemeinde als Eigentümerin der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen kann von dem dafür Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Werbemittel verlangen oder sie auf dessen Kosten selbst entfernen.
5. Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so wird dies geduldet, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.
6. Die Plakatierung ist spätestens am (1 Woche nach der jeweiligen Wahl) wieder zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, behält sich die Gemeinde die Entfernung auf Kosten des Antragstellers vor.
7. Die Erlaubnis beinhaltet nicht die Genehmigung von Privatpersonen zur Nutzung ihrer Einzäunungen, Scheunenwände, etc.
8. Für diese Genehmigung werden keine Kosten erhoben.

Sollte an einer Plakatierung unter den genannten Voraussetzungen Interesse bestehen, ist der Antrag rechtzeitig vor Plakatierungsbeginn (2 Wochen vorher) bei der Gemeinde Ebermannsdorf zu stellen.